



Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen von SCHÖNENBERGER Systeme GmbH für den Verkauf, die Lieferung und Montage/Demontage von transporttechnischen Einrichtungen und Anlagen sowie Teilen davon, gültig nur im kaufmännischen Verkehr

Diese von der Schönenberger Systeme GmbH (nachfolgend Schönenberger) formulierten Bedingungen finden Verwendung gegenüber Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1 Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen von Schönenberger liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde.

Eigentum bzw. Urheberrecht am Angebot einschließlich aller Unterlagen, Abbildungen, auch Muster, Kostenanschläge, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen gleich welcher Form, auch in elektronischer Form, verbleibt bei Schönenberger. Der Kunde hat diese Unterlagen und Informationen an Schönenberger zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht zustande kommt.

2 Auftragsumfang, Abwicklung, Unmöglichkeit

2.1

Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen sind abschließend durch das Angebot von Schönenberger und einer damit übereinstimmenden, anderenfalls von Schönenberger bestätigten Auftragsbestätigung durch den Kunden festgelegt. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Schönenberger zustande. Abweichungen vom Auftragsumfang sind als Nachtragsaufträge zu vereinbaren.

Für die Auftragsabwicklung gelten folgende Bestimmungen jeweils in der Reihenfolge:

- besonders vereinbarte Vertragsbedingungen (Angebot und Auftragsbestätigung, jeweils einschließlich zugehöriger Anlagen);
- vereinbartes Pflichtenheft
- Lieferungs-/Montage- und Zahlungsbedingungen von Schönenberger und technische Rahmenbedingungen von Schönenberger;
- gesetzliche Bestimmungen.

Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Schönenberger, sie werden auch durch Auftragsbestätigung nicht Vertragsinhalt.

2.2

Schönenberger ist berechtigt, die Haftung auszuschließen, wenn der Kunde, ggf. nach Auftragserteilung, Ausführungen verlangt, die dem technischen Stand der Liefergegenständen und Anlagen nicht entsprechen. Bei Vorliegen von Sicherheitsbedenken kann Schönenberger die Ausführung verweigern. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Neu-, Weiterentwicklungen bzw. Änderungen, hat er die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Änderungen, die durch behördliche Auflagen oder konstruktive Notwendigkeiten erforderlich werden, bleiben Schönenberger vorbehalten. Die Mehrkosten hierfür trägt der Kunde. Schönenberger haftet nicht für die organisatorische Planung und Durchführung von Betriebsabläufen und der Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Kunde seine Konzeption vor Auftragserteilung mitgeteilt hat und Schönenberger nicht auch mit der Planung dieser Konzeption beauftragt war.

2.3

Für Schadensersatzansprüche jeder Art wegen Unmöglichkeit der Lieferung und Leistung gilt Ziffer 6 entsprechend. Soweit Schönenberger nicht nach Ziff. 6.2 zwingend unbeschränkt haftet, wird jeder Schadensersatz wegen Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung bzw. jeder Ersatz vergeblicher Aufwendungen beschränkt auf max. 50 % des jeweiligen Auftragswerts. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Bei unverschuldetem Unvermögen der Schönenberger oder ihrer Lieferanten sowie bei höherer Gewalt entfallen jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden.

Die Einstandspflicht von Schönenberger für die Erfüllung ihrer Liefer-/Leistungspflichten steht, wenn Schönenberger den Abschluss eines entsprechenden Deckungsgeschäfts mit ihrem Lieferanten und nachweist, daß dieser sie im Stich gelassen hat, unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von Schönenberger. Einen sich abzeichnenden Ausfall der Belieferung durch ihren Lieferanten teilt Schönenberger unverzüglich mit.

2.4

Soweit Schönenberger die Beschaffenheit von Waren und Leistungen beschreibt, wird damit eine Garantie nicht gegeben, solange nicht ausdrücklich ein Garantieverprechen abgegeben wird.

3 Vor- und Nebenleistungen

3.1

Im Rahmen der Erbringung von Montageleistungen im Betrieb des Kunden gilt folgendes. Der Kunde hat auf seine Kosten und Gefahr alle Vor- und Nebenleistungen zu erbringen, die zur Erstellung der Anlage erforderlich sind, wie Einholung der Bau- und Betriebsgenehmigungen, der amtlich geprüften Statik usw. Er hat alle von Schönenberger angeforderten Arbeitskräfte und technischen Installationen sowie Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft mit Anschlüssen an den Montageplätzen zu stellen. Für die Aufbewahrung des Materials und der Werkzeuge sind vom Kunden geeignete, trockene und verschleißbare Räume sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für das Personal zu stellen. Der Kunde haftet für alle Schäden durch Diebstahl, Feuer, Wasser sowie sonstigen zufälligen Untergang, ohne daß es auf ein Verschulden ankommt.

3.2

Verzögert sich der Beginn oder der Ablauf der Arbeiten durch Umstände, die von Schönenberger nicht zu vertreten sind, hat der Kunde alle Mehrkosten zu tragen. Dies gilt auch für Unterbrechungen aufgrund von vom Kunden veranlassten konstruktiven Änderungen in der Anlage.

3.3

Im Falle von Lieferungen ohne Montageleistung: Schönenberger ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Kunden auf Verwendbarkeit und Tauglichkeit für dessen Nutzungsabsichten hin zu prüfen.

4 Liefer-/ Leistungsfristen und Fertigstellungstermine, Abnahme

4.1

Liefer-/ Leistungsfristen und Fertigstellungstermine werden individuell vereinbart. Fristen werden angemessen verlängert bzw. Termine zum Beginn oder der Beendigung der Leistungen werden hinausgeschoben, wenn Vertragsbestandteile einvernehmlich erst nach Auftragserteilung vereinbart werden, der Kunde seine Vorleistungen nicht rechtzeitig bis zum Beginn der Leistungen erbringt oder durch sonstige Vereinbarungen bzw. nicht von Schönenberger zu vertretende Umstände Maßnahmen der Auftragsumfang verändert oder die ununterbrochene Fertigstellung beeinträchtigt wird. Schönenberger kann daneben bei vom Kunden verlangten Veränderungen des Auftragsumfanges eine Neufestlegung von Liefer-/ Leistungsfristen und Fertigstellungsterminen verlangen, so z.B. im Falle rechtswidriger oder nicht zu erwartender zusätzlicher behördlicher Anforderungen.

Lieferung erfolgt ab Werk. Die Lieferfrist gilt mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Versendung aus dem Lieferwerk oder dem Lager ohne Verschulden der Schönenberger unmöglich ist. Das gleiche gilt für die Selbstabholung.

4.2

Der Kunde hat bei Überschreitung der vereinbarten Liefer-/ Leistungsfristen und Fertigstellungstermine eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Für Schadensersatzansprüche jeder Art wegen verspäteter Lieferung und Leistung gilt Ziffer 6 entsprechend. Soweit Schönenberger nicht nach Ziff. 6.2 zwingend unbeschränkt haftet, wird jeder Schadensersatz wegen schuldhaft verzögerter Lieferung/Leistung beschränkt auf max. 50 % des jeweiligen Auftragswerts. Schadenspauschalierungen in besonderen Vertragsbedingungen bleiben vorbehalten.

Bei unverschuldetem Unvermögen der Schönenberger oder ihrer Lieferanten sowie bei höherer Gewalt entfallen Verzugs- und sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden.

Die Einhaltung von Liefer-/ Leistungsfristen und Fertigstellungstermine steht, wenn Schönenberger den Abschluss eines entsprechenden Deckungsgeschäfts mit ihrem Lieferanten und nachweist, daß dieser sie im Stich gelassen hat, unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von Schönenberger. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Schönenberger unverzüglich mit.

4.3

Der Kunde hat auf Verlangen der Schönenberger die fertiggestellte Leistung abzunehmen. Die Abnahme gilt mit der letzten Teilabnahme als erfolgt, wenn sämtliche Teile der Leistung durch Teilabnahme vollständig abgenommen sind. Erfolgt keine Abnahme, gilt die Leistung mit Ablauf von zwölf Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung, spätestens mit der Ingebrauchnahme der Leistung, als abgenommen.

5 Gefahrübergang, Gewährleistung

5.1

Die Gefahr für Lieferungen geht auf den Kunden ab Herstellungswerk oder Lager der Schönenberger über. Sie geht auch auf ihn über, wenn der Versand auf sein Verlangen verzögert wird, ab Mitteilung der Versandbereitschaft.

Dies gilt, soweit vereinbart, auch für Lieferungen von Gegenständen, die aufgrund eines Werk- oder Werklieferungsvertrages an den Kunden zur Erbringung einer Montageleistung versendet werden. Ansonsten geht die Gefahr insoweit mit der Verbringung der Liefer-/Montagegegenstände an den Montageort auf den Kunden über.

5.2

Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

5.3

Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme von Montagearbeiten bzw. mit Ablieferung der zu liefernden Ware. Die Mängelhaftung geht nach Wahl der Schönenberger auf Nachbesserung oder Ersatz der beanstandeten Teile. Bei Fehlschlagen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder bei Nichterhaltung einer Frist zur Mängelbeseitigung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Soll eine von Schönenberger zu liefernde/zu montierende Anlage bereits vor der Abnahme vom Kunden ganz oder teilweise genutzt werden, so ist dies vor Montagebeginn vertraglich zu vereinbaren. Mit Beginn der Nutzung einer Anlage durch den Kunden erfolgt der Gefahrübergang, auch hinsichtlich der Nutzung der Anlage bzw. des Anlagenteils durch den Kunden. In solchen Fällen können vor Montagebeginn vertraglich Vorabnahmen für die zu nutzenden Bereiche vereinbart werden.

Werden die gelieferten Anlagen entgegen dem übergebenen Bedienerhandbuch gewartet oder instandgesetzt oder erfolgt eine oder bestimmungswidrige Nutzung der Anlage, entfällt jede Gewährleistung und Haftung von Schönenberger, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn nicht sonstiges Verschulden von Schönenberger gem. Ziff. 6 zwingend zu einer Mithaftung führt. Schönenberger haftet auch nicht für Folgen schädlicher Einflüsse am Aufstellungs-/Verwendungsort der Lieferungen/Leistungen, wie z.B. aggressives Klima (außer die Beachtung derartiger Umstände war von Schönenberger geschuldet), und bei Verwendung der Lieferungen/Leistungen für andere als normale Betriebszwecke.

5.4

Schönenberger leistet keine eigene Gewähr für Zulieferung von Erzeugnissen Dritter, sofern diese dem Kunden bei Vertragsabschluss mitgeteilt worden sind. Sie tritt insoweit ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Zulieferfirmen an den Kunden ab, der die Abtretung annimmt.

5.5

Bei Liefer- und/oder Montageteilen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem normalen Verschleiß unterliegen („Verschleißteile“), haftet Schönenberger nicht für die normale Abnutzung durch Gebrauch.

6 Haftung

Die nachfolgenden Regelungen gelten, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere, nicht ausschließlich, für Schadensersatzansprüche neben oder statt der Leistung, auch wegen Mängeln, aus der Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, für Ansprüche aus Verzug und aus unerlaubter Handlung.

6.1

Wird bei der Montage ein von Schönberger geliefertes Montageteil durch Verschulden von Schönberger beschädigt, so hat diese es nach ihrer Wahl auf eigene Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern. Wenn der Liefer- bzw. Montagegegenstand durch Verschulden der Schönberger infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Gewährleistungshaftung und die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

6.2

Für Schäden haftet Schönberger - aus welchen Rechtsgründen auch immer - immer

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat, oder
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

6.3

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Schönberger auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

6.4

In Fällen grober Fahrlässigkeit ist, wenn nicht einer der übrigen zwingenden Haftungsgründe gem. Ziff. 6.2 vorliegt, die Haftung von Schönberger beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

6.5

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7 Preise

Preise für Leistungen sind Einheits- oder Pauschalpreise, immer zuzüglich Mehrwertsteuer. Für Lieferungen von Betriebsmitteln oder Anlageteilen, die von Schönberger nicht montiert werden, gelten die Preise der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste von Schönberger. Einheits- bzw. Pauschalpreise für Leistungen gemäß bestätigtem Auftrag gelten für die Dauer von jeweils vier Monaten von Auftragserteilung an als Listenpreise. Erhöhen sich während der jeweiligen Zeiträume Personal- oder Materialkosten, kann Schönberger für danach zu erbringende Leistungen eine angemessene Erhöhung verlangen.

8 Eigentumsvorbehalt

Schönberger behält sich das Eigentum an den Liefer-/ Montagegegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefer- bzw. Montagevertrag vor. Sofern Liefer-/ Montagegegenstände beim Kunden mit anderen Gegenständen vermischt oder verarbeitet werden, teilt der Kunde dies Schönberger vorab mit. In jedem Falle wird Schönberger entsprechend dem Anteil, den sie mit den von ihr gelieferten Gegenständen zu der entstandenen Sachgesamtheit beigetragen hat, anteilige Miteigentümerin. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Schönberger anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Schönberger. Bei der Bestimmung des für Schönberger entstehenden Miteigentumsanteils wird zur Berechnung des Werts der von Schönberger gelieferten Gegenstände der Rechnungsbetrag mit MwSt., für die übrigen Gegenstände, insbesondere des Kunden, deren aktueller Verkehrswert zugrunde zu legen ist.

Soweit der noch für Schönberger zu realisierende Verkehrswert des Sicherungsgutes einschließlich Kosten der Verwertung den Wert der offenen Forderungen von Schönberger gegenüber dem Kunden um mehr als 20 % übersteigt, ist Schönberger verpflichtet, das Vorbehaltseigentum anteilmäßig freizugeben.

Der Kunde darf die Liefer-/Montagegegenstände weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Schönberger unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Schönberger zur Rücknahme der Liefer-/Montagegegenstände nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur sofortigen Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann Schönberger die Liefer-/Montagegegenstände nur herausverlangen, wenn sie vom Vertrag zurückgetreten ist.

Bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden bzw. bei vom Kunden nicht abwendbaren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltware ist Schönberger berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Liefer-/Montagegegenstände zu verlangen.

Schönberger ist, solange ihr Eigentumsvorbehalt besteht, berechtigt, Liefer- und Montagegegenstände auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, wenn diese auf der Baustelle während der Montagearbeiten vorgehalten werden müssen und sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweist.

9 Zahlungsabwicklung

Die Aufrechnung und die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts mit nicht anerkannten bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber Ansprüchen der Schönberger, ist ausgeschlossen. Schönberger ist berechtigt, ihre Forderungen an Dritte abzutreten. Kosten für Zahlungsmittel, die von Schönberger erfüllungshalber angenommen werden, gehen zu Lasten des Kunden.

Soweit nicht in einer Rechnung etwas anderes aufgeführt ist, sind Rechnungsbeträge zu zahlen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung.

Der Mindestauftragswert beträgt 50,- Euro netto. Erreicht ein Auftrag diesen Wert nicht, so ist Schönberger berechtigt den Mindestauftragswert in Rechnung zu stellen.

Kommt ein Kunde mit fälligen Zahlungen mehr als 30 Tage in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. zu berechnen, soweit der Kunde Unternehmer ist.

Ist der Kunde Endverbraucher, ermäßigt sich der Verzugszins auf 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

10 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchem Rechtsgrund auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 6.2 a) bis e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

11 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefer-/Montagegegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. Urheberrechtsgesetz) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Er verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Schönberger zu verändern. Ein Anspruch auf Offenlegung des Quellcodes von Software besteht nicht.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Schönberger bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

12 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, bleibt der übrige Vertragsinhalt in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

13 Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen (vgl. auch Ziff. 1) strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Schönberger offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Landsberg. Soweit zulässig, verpflichten sich die Vertragspartner im Falle eines Rechtsstreits nach Rechtshängigkeit in wirksamer Form den Gerichtsstand München zu vereinbaren. Schönberger ist auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen. Dieser Vertrag und sämtliche aus ihm entstehenden Rechtsfragen unterstehen dem deutschen Recht. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.